

## Information für beihilfeberechtigte Patientinnen und Patienten

Herausgegeben vom Personalamt der Freien und Hansestadt Hamburg  
und der Zahnärztekammer Hamburg

Bei der Berechnung zahnärztlicher Leistungen kommt es immer wieder zu Fragen zu dem Verhältnis zwischen der Berechnung und der Erstattung von Leistungen. Das Personalamt der Freien und Hansestadt Hamburg und die Zahnärztekammer Hamburg geben daher zu diesen Fragen folgende Informationen:

### 1. Honoraranspruch des Zahnarztes

Der Honoraranspruch des Zahnarztes gegenüber seinen Patientinnen und Patienten richtet sich nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ). Durch die Behandlung entsteht ein direkter Anspruch gegenüber Ihnen als Vertragspartner. Der Anspruch entsteht unabhängig davon, ob und in welchem Umfang Beihilfe gewährt wird.

Eine GOZ-konforme Rechnung ist unabhängig von der Beihilfegewährung zur Zahlung fällig.

### 2. Beihilfe

Die Beihilfegewährung richtet sich ausschließlich nach den Bestimmungen der Hamburgischen Beihilfeverordnung und den hierzu ergangenen Rundschreiben. Diese Bestimmungen sehen u.a. vor, dass bestimmte zahnärztliche Leistungen nur begrenzt oder überhaupt nicht beihilfefähig sind. Demnach entstehen für Sie in diesen Fällen Restkosten bzw. Eigenanteile.

Die Beihilfestelle überprüft im Rahmen der Hamburgischen Beihilfeverordnung nur, inwieweit in Rechnung gestellte Aufwendungen nach den Kriterien der Beihilfeverordnung anerkannt werden können. Eine weitergehende Prüfung findet nicht statt.

Die Vorlage eines Heil- und Kostenplans vor Beginn einer Behandlung ist nur bei kieferorthopädischen Behandlungen notwendig.

Bei Fragen zur Beihilfe wenden Sie sich bitte an Ihre Beihilfestelle, bei Fragen zur zahnärztlichen Rechnungslegung wenden Sie sich bitte an Ihre Zahnarztpraxis.

Beihilferechtliche Informationen und sowie eine Möglichkeit zur Berechnung der voraussichtlichen Beihilfe finden Sie im Internet unter  
<http://www.hamburg.de/personalamt/beihilfe-zpd-hamburg> (FAQ- Zahnersatz)

Hamburg, den 24.11.2014



Bettina Lentz  
Personalamt  
der Freien und Hansestadt Hamburg



Prof. Dr. Wolfgang Sprekels  
Präsident  
der Zahnärztekammer Hamburg